An das

Gebühr von 14,30 Euro wird mit der Erledigung vorgeschrieben

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 8 – Referat Verkehrsrecht

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

E-Mail: post.a8-verkehr@bgld.gv.at

Zutreffendes ankreuzen

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Familienname | | | Geburtsdatum | männlich  weiblich |
| Vorname(n) | Akad. Grad, Stdes.bez. | | Geburtsort | |
| Wohnanschrift (Postleitzahl, Gemeinde, Straße, Hausnummer) | | | | |
| Telefonisch erreichbar (Vorwahl, Telefonnummer) | | Fahrschule, bei der ich die praktische Fahrprüfung C95 oder D95 mache | | |
| E-Mail | | | | |

**Ich ersuche um Zulassung zur**

erstmaligen Ablegung der Grundqualifikationsprüfung

Wiederholung der Grundqualifikationsprüfung

für den

**PERSONENKRAFTVERKEHR** (Omnibusse)   
 **GÜTERKRAFTVERKEHR** (Lkw)

zum nächsten Prüfungstermin.

Ich muss mich der gesamten Prüfung unterziehen, da ich keine der unten

angeführten Punkte erfülle.

Ich muss mich *nicht* der gesamten Prüfung unterziehen, weil Teilprüfungen

gemäß § 11 GWB anerkannt werden:

Befähigungsnachweis für den Personenkraftverkehr

Befähigungsnachweis für den Güterkraftverkehr

Lehrabschlussprüfung gemäß Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin –   
Ausbildungsordnung

Ich muss mich *nicht* der gesamten Prüfung unterziehen, weil mir aufgrund

bereits abgelegter Prüfungen folgende bestandene Prüfungsteile angerechnet

werden:

Multiple – Choice - Fragen

Erörterung von Praxissituationen

mündlicher Prüfungsteil

praktische Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4a FSG

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| (abgelegt am |  | in |  | ) |

Dem Ansuchen sind die nachstehend genannten **Unterlagen** im **Original oder** in gerichtlich oder notariell **beglaubigter Kopie** angeschlossen:

Geburtsurkunde

Staatsbürgerschaftsnachweis (bei Drittstaatsangehörigen zusätzlich

Arbeitserlaubnis)

Heiratsurkunde (bei Namenswechsel)

Meldenachweis über den Hauptwohnsitz

Bestätigung der Lenkberechtigung (Klasse C bzw. D) in Kopie

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | **\*)** Nachweis(e) über jene abgelegte(n) Prüfung(en) bzw. die abgeschlossene | |
|  | | Ausbildung, welche die im Beiblatt genannten Sachgebiete der Prüfung ersetzen. | |
|  |  | |  |

**\*)** Bitte Anzahl der Unterlagen ergänzen und Zutreffendes ankreuzen.

Datenschutzmitteilung:

Der (die) Antragsteller(in) stimmt zu, dass das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 8, die im Antrag und den Beilagen bekanntgegebenen Daten zum Zweck der Überprüfung und der Beurteilung des Sachverhalts automatisiert verarbeiten und – soweit gesetzlich erforderlich – an andere Stellen weiterleiten darf. Die Daten werden so lange gespeichert wie das gesetzliche Aufbewahrungspflichten vorsehen.

Es besteht das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten und die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.   
Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden (KPMG Security Service GmbH, 1090 Wien, Porzellangasse 51, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at).

|  |
| --- |
| **Datum Unterschrift** |

§ 11. (1) Die durch eine Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, in der jeweils geltenden Fassung, nachgewiesene fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) für den Personenkraftverkehr ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung:

2.a und c der Anlage 1.

(2) Die durch eine Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 2 BZGÜ-VO, BGBl. Nr. 221/1994, in der jeweils geltenden Fassung, nachgewiesene fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) für den Güterkraftverkehr ersetzen folgende Sachgebiete der Prüfung:

2.a und b der Anlage 1.

(3) Bei Lenkern im Güterkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenkraftverkehr ausweiten oder ändern, und eine Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr besitzen, oder bei Lenkern im Personenkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Güterkraftverkehr ausweiten oder ändern und eine Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr besitzen, ersetzt die Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 folgende Sachgebiete der Prüfung:

1.a bis d, 2.a und 3.a bis f der **Anlage 1**.

Die praktische Fahrprüfung ist jedoch vollständig abzulegen.

(4) Die abgelegte Lehrabschlussprüfung mit dem Schwerpunkt Güterbeförderung gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin – Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 190/2007, in der jeweils geltenden Fassung, ersetzt die theoretische Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 bei der Prüfung über die Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr. Die abgelegte Lehrabschlussprüfung mit dem Schwerpunkt Personenbeförderung gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin – Ausbildungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung, ersetzt die theoretische Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 bei der Prüfung über die Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr.

(5) Die gemäß § 11 Abs. 4a Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2008, abgelegte Fahrprüfung ersetzt die praktische Fahrprüfung gemäß § 7 Abs. 3.

Anlage 1

|  |
| --- |
| Sachgebiete der Grundqualifikationsprüfung und Weiterbildung |
| **1.** **Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln** |
| a) Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung  Drehmomentkurven, Leistungskurven, spezifische Verbrauchskurven eines Motors, optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers, optimaler Drehzahlbereich beim Schalten. |
| b) Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen.  Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage, kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage, bestes Verhältnis zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung, Einsatz der Trägheit des Fahrzeugs, Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle, Verhalten bei Defekten, Verwendung von elektronischen und mechanischen Geräten wie elektronisches Stabilitätsprogramm (ESP), vorausschauende Notbremssysteme (AEBS), Antiblockiersystem (ABS), Traktionskontrollsysteme (TCS) und Überwachungssysteme im Fahrzeug (IVMS) sowie andere zur Verwendung zugelassene Fahrerassistenz- oder Automatisierungssysteme. |
| c) Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs  Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse gemäß den Nummern Z 1 lit. a und Z 1 lit. b, Bedeutung der Antizipation des Verkehrsflusses, geeigneter Abstand zu anderen Fahrzeugen und Nutzung der Fahrzeugdynamik, konstante Geschwindigkeit, ausgeglichener Fahrstil und angemessener Reifendruck sowie Kenntnis intelligenter Verkehrssysteme, die ein effizienteres Fahren und eine bessere Routenplanung ermöglichen. |
| d) Fähigkeit, Risiken im Straßenverkehr vorherzusehen, zu bewerten und sich daran anzupassen  Sich unterschiedlicher Straßen-, Verkehrs- und Witterungsbedingungen bewusst sein und sich daran anpassen, künftige Ereignisse vorhersehen, ermessen, welche Vorkehrungen für eine Fahrt bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen getroffen werden müssen, die Verwendung der damit verbundenen Sicherheitsausrüstung beherrschen und sich bewusst machen, wann eine Fahrt aufgrund extremer Witterungsbedingungen verschoben oder abgesagt werden muss, sich an Verkehrsrisiken anpassen, einschließlich gefährlicher Verhaltensweisen im Verkehr oder Ablenkung beim Fahren (durch die Nutzung elektronischer Geräte, Nahrungs- und Getränkeaufnahme usw.), Gefahrensituationen erkennen, sich daran anpassen und den damit verbundenen Stress bewältigen, vor allem in Bezug auf Größe und Gewicht des Fahrzeugs und schwächere Verkehrsteilnehmer, beispielsweise Fußgänger, Radfahrer und motorisierte Zweiräder.  Mögliche Gefahrensituationen erkennen und korrekte Schlüsse ziehen, wie aus dieser potenziell gefährlichen Lage Situationen entstehen können, in denen Unfälle möglicherweise nicht mehr vermieden werden können, sowie Maßnahmen auswählen und durchführen, durch die die Sicherheitsabstände so erhöht werden, dass ein Unfall noch vermieden werden kann, falls die potenziellen Gefahren auftreten sollten. |
| Führerscheinklassen C1, C1E, C und CE  e) Verkehrssicherheit und toter Winkel  Veranschaulichung der Problematik des toten Winkels, insbesondere beim Rechtsabbiegen. |
| Führerscheinklassen C1, C1E, C und CE  f) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs.  Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Nutzung von Automatikgetrieben, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Berechnung des Nutzvolumens, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt, Arten von Verpackungen und Lastträgern.  Wichtigste Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist, Feststell- und Verzurrtechniken, Verwendung der Zurrgurte, Überprüfung der Haltevorrichtungen, Einsatz des Umschlaggeräts, Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane. |
| Führerscheinklassen D1, D1E, D und DE  g) Fähigkeit zur Gewährleistung der Fahrgastsicherheit und des Fahrgastkomforts  Richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Fahrzeugs, rücksichtsvolles Verkehrsverhalten, Positionierung auf der Fahrbahn, sanftes Abbremsen, Beachtung der Überhänge, Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmern vorbehaltene Verkehrswege), angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Fahrzeugs und die Erfüllung anderer dem Fahrer obliegenden Aufgaben, Umgang mit den Fahrgästen, besondere Merkmale der Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen (Behinderte, Kinder). |
| Führerscheinklassen D1, D1E, D und DE  h) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs.  Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Nutzung von Automatikgetrieben, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt. |
| **2.** **Anwendung der Vorschriften** |
| a) Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr  Höchstzulässige Arbeitszeiten in der Verkehrsbranche; Grundsätze, Anwendung und Auswirkungen der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014; Sanktionen für den Fall, dass der Fahrtenschreiber oder das Kontrollgerät nicht benutzt, falsch benutzt oder verfälscht wird; Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für den Kraftverkehr: Rechte und Pflichten der Kraftfahrer im Bereich der Grundqualifikation und der Weiterbildung. |
| Führerscheinklassen C1, C1E, C und CE  b) Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr  Beförderungsgenehmigungen, im Fahrzeug mitzuführende Dokumente, Fahrverbote für bestimmte Straßen, Straßenbenutzungsgebühren, Verpflichtungen im Rahmen der Musterverträge für die Güterbeförderung, Erstellen von Beförderungsdokumenten, Genehmigungen im internationalen Verkehr, Verpflichtungen im Rahmen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), Erstellen des internationalen Frachtbriefs, Überschreiten der Grenzen, Verkehrskommissionäre, besondere Begleitdokumente für die Güter. |
| Führerscheinklassen D1, D1E, D und DE  c) Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr  Beförderung bestimmter Personengruppen, Sicherheitsausstattung in Bussen, Sicherheitsgurte, Beladen des Fahrzeugs. |
| **3.** **Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik** |
| a) Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle  Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche, Verkehrsunfallstatistiken, Beteiligung von Lastkraftwagen/Omnibussen, menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen. |
| b) Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen  Allgemeine Information, Folgen für die Fahrer, Vorbeugungsmaßnahmen, Checkliste für Überprüfungen, Rechtsvorschriften betreffend die Verantwortung der Kraftverkehrsunternehmer. |
| c) Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen  Grundsätze der Ergonomie: gesundheitsbedenkliche Bewegungen und Haltungen, physische Kondition, Übungen für den Umgang mit Lasten, individueller Schutz. |
| d) Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung  Grundsätze einer gesunden und ausgewogenen Ernährung, Auswirkungen von Alkohol, Arzneimitteln oder jedem Stoff, der eine Änderung des Verhaltens bewirken kann, Symptome, Ursachen, Auswirkungen von Müdigkeit und Stress, grundlegende Rolle des Zyklus von Aktivität/Ruhezeit. |
| e) Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen  Verhalten in Notfällen: Einschätzung der Lage, Vermeidung von Nachfolgeunfällen, Verständigung der Hilfskräfte, Bergung von Verletzten und Leistung erster Hilfe, Reaktion bei Brand, Evakuierung der Mitfahrer des LKW bzw. der Fahrgäste des Omnibusses, Gewährleistung der Sicherheit aller Fahrgäste, Vorgehen bei Gewalttaten, Grundprinzipien für die Erstellung der einvernehmlichen Unfallmeldung. |
| f) Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt  Verhalten des Fahrers und Ansehen des Unternehmens: Bedeutung der Qualität der Leistung des Fahrers für das Unternehmen, unterschiedliche Rollen des Fahrers, unterschiedliche Gesprächspartner des Fahrers, Wartung des Fahrzeugs, Arbeitsorganisation, kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits. |

|  |
| --- |
| Führerscheinklassen C1, C1E, C und CE  g) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung  Kraftverkehr im Verhältnis zu bestimmten Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlader) unterschiedliche Tätigkeiten im Kraftverkehr (gewerblicher Güterverkehr, Werkverkehr, Transporthilfstätigkeiten), Organisation der wichtigsten Arten von Verkehrsunternehmen oder Transporthilfstätigkeiten, unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen, temperaturgeführte Transporte, gefährliche Güter, Tiertransporte usw.), Weiterentwicklung der Branche (Diversifizierung des Leistungsangebots, Huckepackverkehr, Subunternehmer usw.). |
| Führerscheinklassen D1, D1E, D und DE  h) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung  Personenkraftverkehr im Verhältnis zu den verschiedenen Verkehrsmitteln zur Beförderung von Personen (Bahn, Personenkraftwagen), unterschiedliche Tätigkeiten im Personenkraftverkehr, Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Überschreiten der Grenzen (internationaler Personenkraftverkehr), Organisation der wichtigsten Arten von Personenkraftverkehrsunternehmen. |